



Ärztliche Untersuchungen nach §§ 32,33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Erstuntersuchung

Für Auszubildende unter 18 Jahren ist die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG der zuständigen Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen. Gem. § 31 des Berufsbildungsgesetzes ist die Vorlage Voraussetzung für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Ausbildungsrolle).

Die Eintragung kann abgelehnt oder gelöscht werden, wenn die o.g. Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Erste Nachuntersuchung

Jede/r Auszubildende, die/der bei Beendigung des ersten Jahres ihrer/seiner Beschäftigung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen (Nachuntersuchung gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG).

Die Eintragung des Vertrages kann gelöscht werden, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht spätestens bis zur Zwischenprüfung der zuständigen Stelle vorgelegt wird.

Die Bescheinigung über die Erst- sowie die erste Nachuntersuchung kann in Kopie vorgelegt werden.

Formulare, die zu einer kostenlosen Untersuchung berechtigen, sind bei dem zuständigen Ordnungsamt bzw. der Ortsverwaltung erhältlich.